



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

15. März

- Letztmöglicher Termin für die Sanierung der Steuerjahre 2019–2023, für jene Steuerpflichtige, die am Concordato preventivo biennale teilgenommen haben

16. März

- Monatliche MwSt.-Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt.-Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und MwSt. für mechanische Spielgeräte
- Telematische Übermittlung der CU 2026 („certificazione unica“) sowie Zustellung an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne (CUPE) – Zustellung der Bestätigungen an die Gesellschafter
- Telematische Übermittlung der absetzbaren Spesen

Wissen Sie schon? März 2026

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Roland Stauder

Einsichtnahme in die Agentur der Einnahmen – Vollmacht „Delega Unica“!

Die Agentur der Einnahmen hat mit dem 05.12.2025 die sogenannte „Delega Unica“ eingeführt. Dies bedeutet, dass der Online-Zugang zur Agentur der Einnahmen künftig **nicht mehr mittels Papiervollmacht** an uns erteilt werden kann; stattdessen ist eine einheitliche **digitale Vollmacht** erforderlich. Diese kann entweder durch Übermittlung eines **digital unterschriebenen XML-Files oder durch direkte Beauftragung** über das Portal der Agentur der Einnahmen erfolgen. Mit Ihrer Vollmacht können wir auf Ihren „Cassetto Fiscale“ bei der Agentur der Einnahmen zugreifen und Ihre elektronischen Rechnungen importieren.

Sie erhalten dazu eine E-Mail mit allen nötigen Informationen und einer Anleitung. Bitte unterschreiben Sie die angehängte **XML-Datei im p7m-Format** digital oder bevollmächtigen Sie uns direkt über Ihr Konto bei der Agentur (per CNS, CIE oder SPID).

Wir benötigen den Zugang zum sogenannten „Cassetto Fiscale“, um unsere Arbeiten weiterhin für Sie durchführen zu können. Wir bitten Sie daher, dies möglichst zeitnah zu veranlassen.

Abschlussmeldung Investitionen 4.0 innerhalb 31.03.2026 bzw. 31.07.2026!

Mit dem Ministerialdekret vom 28.01.2026 hat das MIMIT („Ministero delle Imprese e del Made in Italy“) die **Frist für die Abschlussmeldung** der Investitionen 4.0, die noch **innerhalb 31.12.2025 geliefert** wurden, vom 31.01.2026 auf dem **31.03.2026** verlängert. Hingegen für Investitionen, die **2026 geliefert** werden und für die die Anfangs- sowie Akontomeldung bereits 2025 gemacht wurde, gilt folgendes: Die **Lieferung** muss bis zum **30.06.2026** erfolgen und die **Abschlussmeldung** muss innerhalb **31.07.2026** gemacht werden. Ausschlaggebend für die Abschlussmeldung ist der **Zeitpunkt der Lieferung**, nicht jener der Vernetzung („interconnessione“). Erfolgt die Abschlussmeldung nicht innerhalb der genannten Fristen, verliert man seinen Anspruch auf das Steuerguthaben.

INPS-Beiträge für Handwerker und Kaufleute für das Jahr 2026 angepasst!

Die jährliche Anpassung der INPS-Beiträge für Handwerker und Kaufleute wurde mit dem Rundschreiben Nr. 14 des INPS am 09.02.2026 veröffentlicht. Der Prozentsatz für die Berechnung der Rentenbeiträge bleibt unverändert bei **24,48% für Kaufleute** und **24% für Handwerker**. Für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden die Prozentsätze halbiert, sofern sie eine INPS-Rente beziehen. Die **Mindest- und Höchstbeträge**, welche als Berechnungsgrundlage der Beiträge verwendet werden, wurden erhöht. Der Minimalbetrag wurde von 18.555 Euro auf **18.808 Euro** und der Maximalbetrag von 120.607 Euro auf **122.295 Euro erhöht**. Für Personen, die bereits vor dem 01.01.1996 in einer Rentenkasse eingetragen waren, beträgt der Höchstbetrag für die Berechnung **93.707 Euro** (vorher 92.413 Euro).



Dr. Georg Knollseisen
 Gebhard Steinmair
 Dr. Friedrich Mairhofer
 Dr. Armin Knollseisen
 DDr. Roland Stauder
 Dr. Manuela Dantone
 Dr. Felix Lechthaler
 Dr. Veronika Baldauf
 Dr. Markus Innerbichler

für die vorausgefüllte Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beerdigungspesen, Kita, Kondominiumsverwalter usw.)

20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche Intrastat-Meldung

31. März

- Firr-Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien/Akkumulatoren“
- Letztmöglichster Termin für die Vormerkung des Steuerbonus für Werbung
- Frist zur Einreichung der Abschlussmeldung der Investitionen 4.0 über die GSE-Plattform (Aufschub), sofern die Lieferung 2025 stattgefunden hat.

Die **Fixbeiträge für das Jahr 2026**, welche in 4 Raten eingezahlt werden, belaufen sich somit für **Handwerker auf 4.521,36 Euro** und für **Kaufleute auf 4.611,64 Euro**.

Keine MwSt.-Befreiung für Osteopathen, Chiropraktiker und Kinesiologen!

Leistungen von **Massagetherapeuten** (Heilmasseure für medizinische Massage- und Rehabilitationsbehandlungen) sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 18 DPR 633/72 von der **Mehrwertsteuer befreit**, da sie als gesundheitliche Heilbehandlungen anerkannt sind. In diesen Fällen greift neben der MwSt.-Befreiung auch das **Verbot der elektronischen Rechnungsstellung**, weil die **Leistungsdaten** an das **System der „Gesundheitskarte“ („sistema tessera sanitaria“)** zu übermitteln sind.

Im Gegensatz dazu gelten die Leistungen von **Osteopathen** (Anwender manueller Techniken zur Behandlung funktioneller Beschwerden des Bewegungsapparates), **Chiropraktikern** (Behandlung von Wirbelsäulen- und Gelenkfehlstellungen) und **Kinesiologen** (Fachkraft für Bewegungs- und Muskelanalyse zur Funktionsverbesserung) aus steuerlicher Sicht nicht als sanitäre Leistungen und gelten daher **nicht als medizinische Heilbehandlungen** im Sinne der MwSt.-Befreiung. Folglich sind diese Leistungen mit dem **regulären Mehrwertsteuersatz in Höhe von 22%** abzurechnen und es besteht die **Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung**.

Änderungen bei Intrastat-Meldungen ab 2026!

Wie bereits in unserem Rundschreiben „Neuerungen Intrastat-Meldungen“ mitgeteilt, wurde ab dem Jahr 2026 die Schwelle für die **monatliche Abgabefrist** der Intrastat-Meldungen für Wareneinkäufe von 350.000 Euro auf **2.000.000 Euro pro Trimester erhöht**. Nur wenn in mindestens einem der letzten vier Trimester die Schwelle von 2.000.000 Euro erreicht oder überschritten wurde, besteht die monatliche Meldepflicht (INTRA-2 bis).

Zusammenfassend die aktuell geltenden Schwellenwerte:

		trimestral	monatlich*
Einkäufe	Waren	abgeschafft	> € 2.000.000 ⁽¹⁾⁽²⁾
	Dienstleistungen	abgeschafft	> € 100.000 ⁽¹⁾⁽³⁾
<small>(1) nur statistischer Teil in der Intrastatmeldung auszufüllen (2) Kürzel des Staates des Lieferanten, UID-Nummer des Lieferanten und Betrag in Fremdwährung sind nicht mehr anzugeben (3) UID-Nummer des Lieferanten, Betrag in Fremdwährung, Informationen bzgl. der Inkassomodaliäten (modalità di erogazione e di incasso) und das Land in welchem die Zahlung durchgeführt wird (paese di pagamento) sind nicht mehr anzugeben * wenn in einem der letzten 4 Trimester die Schwelle überschritten wurde</small>			

		trimestral*	monatlich*
Verkäufe	Waren	bis € 50.000 ⁽¹⁾	> € 50.000 ⁽¹⁾⁽²⁾
	Dienstleistungen	bis € 50.000 ⁽¹⁾	> € 50.000 ⁽³⁾
<small>(1) nur fiskalischer Teil in der Intrastatmeldung auszufüllen (2) fiskalischer und statistischer Teil in der Intrastatmeldung auszufüllen, wenn in einem der letzten 4 Trimester Verkäufe > € 100.000 (3) fiskalischer und statistischer Teil in der Intrastatmeldung auszufüllen * wenn in einem der letzten 4 Trimester die Schwelle überschritten wurde</small>			

Die Schwellenwerte gelten jeweils **getrennt** für Einkäufe und Verkäufe sowie **getrennt** für Waren und Dienstleistungen. Sobald einer dieser Werte



überschritten wird, tritt die neue Periodizität ab dem darauffolgenden Monat in Kraft. Daher ist eine **laufende monatliche bzw. vierteljährliche Überprüfung** der Schwellenwerte erforderlich.

Zeitpunkt der korrekten Rechnungsstellung!

Da wir immer wieder feststellen, dass Unternehmen und Freiberufler **Rechnungen verspätet ausstellen** bzw. übermitteln, geben wir Ihnen hier einen Überblick, wann die Rechnung auszustellen ist (Art. 6 des MwSt.-Gesetzes). Die nachfolgende Grafik fasst den Ausstellungszeitpunkt für die Rechnung der gängigsten Geschäftsfälle zusammen, sofern die Zahlung nicht vorher erfolgt ist; denn wird eine **Zahlung vor der Lieferung oder Leistungserbringung** ganz oder teilweise durchgeführt, gilt der Umsatz in Höhe des Zahlungsbetrags **bereits zum Zeitpunkt der Zahlung** als ausgeführt und das Rechnungsdatum muss dem Zahlungsdatum entsprechen.



ACHTUNG: bei nachträglicher Fakturierung („fatturazione differita“) mit Transportdokument (D.d.T.): auch wenn die Rechnung innerhalb des 15. des Folgemonats ausgestellt werden kann, ist diese jedoch im Monat der Leistungserbringung (im Normalfall im Monat, in dem das Transportdokument ausgestellt, also die Ware geliefert wurde) in der MwSt.-Abrechnung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Rechnung nicht mit einem Rechnungsdatum nach Monatsende der Transportdokumente auszustellen.

Die Wichtigkeit der Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen!

Wenn eine **Rechnung** eine zu **allgemeine Beschreibung** enthält, kann es bei einer Steuerkontrolle zu Problemen kommen, welche zur **Nichtabzugsfähigkeit der Kosten** für die Einkommensteuern, die **Nichtabsetzbarkeit der MwSt.** und zu eventuellen **Verwaltungsstrafen und Zinsen** führen kann.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Die Beschreibung in der Rechnung muss eine **Identifizierung der Leistung bzw. der Lieferung** ermöglichen, um im Besonderen die **betriebliche Zugehörigkeit** („inerenza“) belegen zu können; d. h. die Kosten müssen objektiv zur Bildung des Unternehmenseinkommens beitragen. **Allgemeine Beschreibungen** wie „Beratungsleistung“ oder „Lieferung“ erfüllen diesen Grundsatz nicht. Hingegen kann die **Rechnung auf einen Lieferschein, einen Vertrag bzw. auf eine Vereinbarung** oder auf einen detaillierten **Anhang der elektronischen Rechnung** verweisen.

Protokoll bei Gewinnausschüttungen und Geschäftsführerentschädigungen!

Bei Kapitalgesellschaften sind **Dividendenausschüttungen und Geschäftsführerentschädigungen nur steuer- und zivilrechtlich wirksam**, wenn sie von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurden. Der Beschluss muss im Buch der Gesellschafterversammlungen eingetragen und unterschrieben werden. **Voraus- bzw. Akontozahlungen** ohne Beschluss führen im Falle einer Steuerkontrolle zur **Nichtabzugsfähigkeit der Geschäftsführerentschädigung** bzw. werden Gewinnvorauszahlungen als **versteckte Dividendenausschüttungen** eingestuft und die entsprechenden Steuern berechnet. Zusätzlich fallen in beiden Fällen auch **Verwaltungsstrafen und Zinsen** an.

Hinweis: Grundsätzlich dürfen bei einer **Kapitalgesellschaft private Ausgaben** der Gesellschafter **nie** durch die **Gesellschaft bezahlt** werden.

Erinnerung: Aberkennung Steuerabschreibungen bei fehlender Angemessenheitsbescheinigung!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bei Bauvorhaben mit einem **Gesamtwert von über 70.000 Euro** die Angemessenheit der gearbeiteten Stunden nachgewiesen werden muss, um Steuerabschreibungen in Anspruch nehmen zu können. Jedes Unternehmen, welches in die Bauarbeiterkasse eingetragen ist, ist verpflichtet, für jede seiner Baustellen monatlich die geleisteten Stunden über das Portal EdilConnect zu melden („MUT-Meldung“). Aufgrund vordefinierter Richtwerte errechnet das System, ob der mitgeteilte Arbeitsaufwand angemessen erscheint oder nicht. Sobald die Mindestwerte erreicht wurden, kann für die Baustelle eine **Angemessenheitsbescheinigung (certificato di congruità)** ausgestellt werden. Bei Nichterreichung der Mindestsollwerte, wird der Betrieb aufgefordert, die Abweichungen zu rechtfertigen oder die Differenzbeiträge einzuzahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Betrieb in die nationale Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI) eingetragen und **dem Bauherrn werden die Steuerabsetzbeträge für Umbau-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten aberkannt**. Zudem muss das ausführende Unternehmen im **Werkvertrag** und in der **Rechnung** eine Erklärung abgeben, aus der die Anwendung und die Einhaltung des nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages ersichtlich ist.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.